

Ernennung zum Brandschutzbeauftragten einer Kreisklinik

BGH 4 StR 289/01, BGB, BetrVG, BayPV

FRAGESTELLUNG

Ich bin in einer Kreisklinik Brandschutzbeauftragter mit absolviertem Lehrgang an der Tüv-Akademie Nürnberg. Die Kreisklinik ging 1976 in Betrieb und enthält viele Brandschutzmängel. Auf der Grundlage meiner erworbenen Kenntnisse unterrichtete ich die Verantwortlichen sowie einen Assessor jur. vom MediRiskBayern schriftlich über die Mängel in der Kreisklinik. Die Bestellung zum Brandschutzbeauftragten habe ich aufgrund der offenen Fragen noch nicht unterschrieben.

- 1) *Wie ist meine Rechtslage, wenn ein Brand ausbricht und es zu Todesfällen kommt?*
- 2) *Was bedeutet die deliktische Haftung?*

- 3) *Was kann mir als Arbeitnehmer geschehen, wenn ich die Aufgabe als Brandschutzbeauftragter ablehne?*

F. L., Bayern

ANTWORT

Zu Frage 1

Schon die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises reicht aus, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Hierzu gibt es ein Strafverfahren, das bundesweit bekannt geworden ist. Gemeint ist das Verfahren über den Unfall mit der Wuppertaler Schwebebahn, bei dem eine Stahlkralle nicht demontiert wurde und die Wuppertaler

Schwebebahn entgleiste und in die Wupper stürzte. Bei diesem Unfall wurden fünf Fahrgäste getötet und 37 Fahrgäste – zum Teil schwer – verletzt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil (BGH 4 StR 289/01 – Urteil vom 31. Januar 2002, LG Wuppertal, abgedruckt in NJW 2002, 1887) die »Garantenstellung« wie folgt definiert: »Die tatsächliche Übernahme der Ausführung dieses Auftrages begründete deshalb eine Schutzfunktion der Angeklagten gegenüber den Benutzern der Schwebebahn. Entgegen der vor der Verteidigung vertretenen Auffassung ist insoweit ohne Bedeutung, ob die Angeklagten arbeitsvertraglich verpflichtet waren, eine solche Schutzfunktion zu übernehmen. Maßgebend für die Be-

gründung einer Garantenstellung ist allein die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises, nicht (auch) das Bestehen einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung.«

Falls es zu einem Brand mit Todesfällen kommt, wird die Kriminalpolizei überprüfen, wer für den Brandschutz verantwortlich war. Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen wird der unterbliebenen Unterschrift wahrscheinlich nur eine geringe Bedeutung beigemessen werden, wenn die Funktion faktisch ausgeübt wurde.

Besonders gefährlich im Bereich von Krankenhäusern ist natürlich, dass hier sehr viele Personen (Patienten) gefährdet sind, die nur über eine eingeschränkte oder gar keine Möglichkeit zur Selbstrettung verfügen. Um die Gefahrenlage

zu verdeutlichen: In der Regel sterben die Menschen bei einem Brandfall an einer Rauchgasvergiftung (hierbei genügen meines Wissens schon drei Atemzüge Rauchgas) und nicht durch die Hitze.

Zu Frage 2

Gemeint ist eine Haftung nach § 823 Bürgerlichem Gesetzbuch, d.h. eine Haftung des Verletzers gegenüber dem Geschädigten, ohne dass zwischen den beiden eine vertragliche Bindung bestehen muss. § 823 Absatz 1 BGB definiert das wie folgt: *»Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen*

zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

Fahrlässig handeln Sie, wenn Sie z.B. Sonderbauvorschriften für den Betrieb eines Gebäudes nicht beachten, zu deren Beachtung Sie auf Grund ihrer Stellung oder durch die Übernahme von Arbeitgeberpflichten verpflichtet sind.

Zu Frage 3

Mein Vorschlag: Erörtern Sie die Angelegenheit mit dem Betriebsrat bzw. dem Personalrat, der sich ohnehin um die Einhaltung des Unfall- und Gesundheitsschutzes kümmern muss (z.B. § 80 BetrVG, Art. 79 BayPV, Ausschuss für Arbeitssicherheit).

W. Reichard